

BESCHLUSS B-028/2016

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16/04 "Riemann-Gelände", Sonnenberg

Gremium: Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
19.01.2016

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

1. Für eine Fläche an der Fürstenstraße/Hofer Straße soll der Bebauungsplan Nr. 16/04 „Riemann-Gelände“ aufgestellt werden.

Als Planungsziele werden definiert:

- Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO,
 - Regelung der überbaubaren Grundfläche,
 - Erhalt des Denkmal-Ensembles Villa, Garten und Einfriedung Fürstenstraße 83, sowie Berücksichtigung des Umgebungsschutzes,
 - Erhalt der bedeutsamen Gebäudeteile des Kulturdenkmals „Fabrikkomplex des ehemaligen VEB Fahrzeugelektrik“ an Fürstenstraße und Hoferstraße, sowie des rückwärtigen Treppenturms,
 - Städtebauliche Festsetzungen zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche, auf Basis des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Chemnitz.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt. Er umfasst die Flurstücke 377/18 und 377/19 der Gemarkung Gablenz.
 3. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden.

Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.